

## Satzung

### der Gemeinde Gnarrenburg über den Ausgleichsbetrag für nichtherzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S.259 ff) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 08.12.1977 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 Nds. Bauordnung Verantwortlicher an die Gemeinde zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 Nds. Bauordnung) nicht herzustellen braucht, wird auf **1.278,23 Euro** je Einstellplatz festgesetzt.

#### § 2 Ablösezone

Die Ablösezone umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gnarrenburg, den 08.12.1977

gez. Bürgermeister

Siegel

gez. Gemeindedirektor